

Allgemeine Geschäftsbedingungen der **Fischer Sports GmbH**, im Folgenden Lieferant genannt.

### **Geltung der AGB**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beruhen auf Schweizer Recht und gelten innerhalb der Schweiz, sofern die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden.

Diese AGB gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien in schriftlicher Vereinbarung geändert wurden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) über den Kaufvertrag (*Art. 184 ff. OR*) sowie andere schweizerische Gesetze und Verordnungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

### **Offerte und Vertragsschluss**

Die Fischer Sports GmbH verkauft Sportartikel, hauptsächlich an Detailhändler und Fachgeschäfte.

Preislisten und Prospekte enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise.

Die schriftliche Bestellung des Käufers stellt eine Offerte an den Lieferanten dar. Sofern die Offerte nicht innert 5 Tagen vom Lieferanten schriftlich abgelehnt wird, gilt der Vertrag als zustande gekommen.

Bei Nachlieferungen (Reassortiment) ist auch eine mündliche Vereinbarung gültig.

Bei einer elektronischen Auftragserteilung kommt der Vertrag erst mit dem Eingang der elektronischen Auftragsbestätigung des Lieferanten beim Käufer zustande.

Wünscht der Käufer eine Änderung gegenüber der schriftlichen Bestellung oder gegenüber der Auftragsbestätigung, teilt ihm der Lieferant innert 14 Tagen mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und Preise hat. An ein Angebot zur Änderung der Leistung ist der Lieferant während 5 Tagen gebunden. Für Produkte, die bereits geliefert sind, gilt die Änderung nicht.

Technische Verbesserungen sowie sonstige, dem Käufer zumutbare Änderungen und Abweichungen von in Katalogen und Prospekten wiedergegebenen Modellen bleiben vorbehalten und berühren den vereinbarten Kaufvertrag nicht. Dies gilt auch für alle technischen Angaben.

Alle vom Lieferanten an den Käufer vor Vertragsschluss abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben Eigentum des Lieferanten. Ohne Einwilligung des Lieferanten darf Dritten keine Einsicht in diese Unterlagen gewährt werden. Angaben, welche vom Lieferanten als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Grössenordnungen dienen.

## Termine

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Käufern die vereinbarten Produkte zu den vereinbarten Terminen zu liefern, während der Käufer sich verpflichtet, diese Produkte zu der vorbestimmten Zeit abzunehmen und zu bezahlen.

Die Termine werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens des Lieferanten liegen; wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen.

Werden die vereinbarten Lieferfristen nicht eingehalten, ist der Lieferant berechtigt, seine Ware zu liefern, solange nicht eine vom Käufer schriftlich anzusetzende Nachfrist von mindestens 14 Tagen abgelaufen ist. Teillieferungen sind jederzeit zulässig.

Der Lieferant muss den Käufern so rasch wie möglich über Verzögerungen informieren. Allfälliger Schadenersatz wird nach *Art. 191 OR* berechnet.

## Vertragserfüllung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die schriftliche Bestellung bzw. die Auftragsbestätigung massgebend. Der Lieferant liefert die Produkte in der bestellten bzw. bestätigten Ausführung.

Soweit kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien verabredet ist oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht, gilt als Lieferung die Bereitstellung der Produkte an der Auslieferungsstelle des Lieferanten in Stettlen BE.

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehen Nutzen und Gefahr mit Abgang der Ware vom Lieferanten als Absender auf den Käufer über.

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Käufer die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige innerhalb von 7 Tagen nach der Lieferung, gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt. Der Käufer ist dann zur termingerechten Bezahlung verpflichtet.

## Preise und Zahlungsbedingungen

Massgebend ist die im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung/Auftragserteilung geltende Preisliste des Lieferanten. Sofern die Preisliste während der Saison geändert wird, hat der Lieferant den Käufer darüber zu orientieren. Die Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet. Der Verkäufer trägt die Kosten für Messen, Wägen und Verpackung. Der Käufer übernimmt die Transportkosten sowie die Kosten für die Überprüfung der Ware.

Alle Stammaufträge über CHF 3'000.00 erfolgen franko Domizil, einschliesslich Verpackung. Bei Aufträgen unter CHF 500.00 wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 10.00 zusätzlich verrechnet. Diese Regelung gilt nicht für Teillieferungen, für die der Lieferant wegen Lieferverzug verantwortlich ist.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten folgende Konditionen:

- Zahlung innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum: 2 % Skonto
- Zahlung innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum: netto

Hat der Käufer den Kaufpreis nicht innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung bezahlt, befindet er sich ohne Mahnung in Verzug.

Ab dem 31. Tag seit Rechnungsstellung schuldet der Käufer einen Verzugszins von 5% pro Jahr auf dem offenen Betrag. Gleichzeitig ist der Lieferant berechtigt, eine Nachfrist von 14 Tagen anzusetzen und weitere Lieferungen zurückzuhalten.

Nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist kann der Lieferant entweder die Erfüllung des Vertrags verlangen oder den sofortigen Rücktritt vom Vertrag erklären. Im Falle des Vertragsrücktritts kann der Lieferant allfällig bereits in den Besitz des Käufers übergegangene Ware auf Kosten des Käufers zurückfordern und überdies Schadenersatz verlangen.

Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, ist der Lieferant im Weiteren berechtigt, für alle ausstehenden Forderungen Sicherheiten zu verlangen und/oder noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

### **Gewährleistung**

Der Lieferant verpflichtet sich zur Sorgfalt und liefert die Produkte in einer guten Qualität. Er verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung. Die Garantiefrist beträgt zwei Jahre.

Allfällige Mängel der gelieferten Ware sind innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt bzw. bei versteckten Mängeln innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen; andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Bei Mängeln, die fristgerecht gerügt werden, hat der Käufer das Recht, Nachlieferungen mangelfreier Ware zu verlangen. Weitere Ansprüche aufgrund allfälliger Mängel und insbesondere Schadenersatzansprüche (einschliesslich Schadenersatzansprüche für Mängelfolgeschäden) sowie ein Rücktrittsrecht vom Vertrag sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Käufers oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

Gegenüber dem Endabnehmer gelten allein die schriftlichen Garantiebestimmungen des Lieferanten. Der Käufer ist nicht berechtigt, den Endabnehmern weitergehende Garantien zu Lasten des Lieferanten abzugeben.

Wenn der Käufer die Produkte weiterverkauft, ist er verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften. Verändert der Käufer die weiterverkauften Produkte, ist er für die daraus entstehenden Schäden gegenüber dem Lieferanten, dem Käufer oder Dritten haftbar. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

### **Leistungen des Käufers**

Der Käufer verpflichtet sich, die einem Fachgeschäft entsprechenden Leistungen wie Beratung, Auswahl, Service, Reparaturen usw. vollumfänglich zu erbringen. Er verpflichtet sich auch dazu, seine Fachkenntnis bzw. diejenige des Personals und seine technische Ausrüstung jederzeit dem Stand der Technik anzupassen, um die von einem Fachgeschäft erwarteten Leistungen vollumfänglich erbringen zu können.

Der Käufer verpflichtet sich, die im Rahmen der Geschäftsverbindung anfallenden Daten und allfällige Passwörter für elektronische Zugänge nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben und diese Daten vor Zugriff durch nicht berechnigte Personen und vor Missbrauch sicher zu schützen und zu verwahren.

### **Informationspflicht**

Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Preisan-schrift. Er verpflichtet sich, jegliche irreführende Anpreisung zu unterlassen.

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Vorausset-zungen sowie auf gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort auf-merksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsgemässe Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

### **Schlussbestimmungen**

Detaillierte Lieferbedingungen bleiben dem einzelnen Lieferanten vorbehalten.

Gerichtsstand ist die Auslieferungsstelle des Lieferanten in Stettlen BE. Der Lieferant darf je-doch auch das Gericht am Sitz des Käufers anrufen.

Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Durchfüh rung die-ses Vertrages ergeben, auf gütlichem Wege beizulegen.

STAND: NOVEMBER 2017